

Bericht
über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms
im Jahr 2024

Vorgelegt von
RheinEnergie AG
BELKAW GmbH
Stadtwerke Leichlingen GmbH
Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG
und
RheinNetz GmbH (vormals Rheinische NETZGesellschaft mbH)

Einführung

Mit dem vorliegenden Bericht kommen

- RheinEnergie AG (RheinEnergie)
- BELKAW GmbH (BELKAW)
- Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
- Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG (SWLo) sowie
- RheinNetz GmbH (RNG)

nachfolgend gemeinsam auch Unternehmen genannt, ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG nach, jährlich über die auf Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Bericht wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen, Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Isabella Dornhausen-Seemann, ansässig bei RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln und umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024. Er wird auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Teil A

Selbstbeschreibung der Unternehmen

Das im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen bildet die Grundlage für die zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegten Maßnahmen. Im Berichtszeitraum sind wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs erfolgt. Die ab dem 1. September 2023 geltende Organisationsstruktur der RNG und die hieraus resultierende Aufgabenverteilung werden nachfolgend ab Seite 4 dargestellt.

Seit ihrer Gründung zum 1. Januar 2006 nimmt die RNG auf Grundlage des sog. Pachtmodells die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als regionale Netzbetreiber-gesellschaft in der rheinischen Region wahr. Seit 2009 ist RheinEnergie mit 100 % der Geschäftsanteile alleinige Gesellschafterin der RNG. Dessen ungeachtet ist die RNG auf Grundlage von Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit Stand zum 31. Dezember 2024 der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der nachfolgenden Unternehmen:

- AggerEnergie GmbH in Gummersbach
- BELKAW GmbH in Bergisch Gladbach
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
- ENNI Energie & Umwelt GmbH in Moers
- Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH in Burscheid
- evd energieversorgung dormagen gmbh
- GVG Rhein-Erft GmbH (GVG) in Hürth
- Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH
- RheinEnergie AG in Köln
- Stadtwerke Dinslaken GmbH
- Stadtwerke Leichlingen GmbH
- Stromnetz Bornheim GmbH und Co. KG

RNG ist für Kooperationen mit weiteren Unternehmen offen.

Abweichend von dem grundsätzlich etablierten Pachtmodell hat die RNG zum 31. Dezember 2019 das bislang im Eigentum der RheinEnergie stehende Hochdruck-Gasleitungsnetz erworben und in ihr Eigentum übernommen. Das von der RNG betriebene Hochspannungsnetz steht bereits seit dem 31. Dezember 2016 in ihrem Eigentum.

Im Berichtsjahr bewirtschaftete die RNG Elektrizitätsverteilernetze mit einer Netzlänge von mehr als 23.800 km sowie Gasverteilernetze mit einer Gesamtlänge von nahezu 9.000 km. Diese Netze weisen städtische, ländliche und regionale Strukturen auf und erstrecken sich auf eine geographische Fläche von über 1.760 km² (Elektrizität) bzw. fast 1.940 km² (Gas), in der mehr als 2 Mio. Einwohner leben.

Die Anzahl der Marktlokationen der RNG betrug mit Stand zum 31. Dezember 2024 im Elektrizitätsbereich über 1.268.500 und mehr als 374.500 im Gasbereich.

RNG agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben

- Strategisches und operatives Assetmanagement
- Controlling
- Regulierungsmanagement
- Netzzugang und -vertrieb
- Marktraumumstellung

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Netzbetriebs werden von der RNG erbracht bzw. unter Berücksichtigung der Entflechtungsvorgaben des EnWG von dieser an Dienstleister in Auftrag gegeben.

Die Geschäftsführung der RNG besteht aus zwei Mitgliedern. Die kaufmännische Geschäftsführung verantwortet Herr Karsten Thielmann. Die technische Geschäftsführung oblag bis zum 31. Juli 2024 Herrn Dr.-Ing. Ulrich Groß und wird seit dem 1. August 2024 von Herrn Jan Patrick Linossier wahrgenommen.

Wie bereits in den Vorjahresberichten dargestellt, hat die RNG zum 1. September 2023 eine neue Aufbau- und Ablauforganisation aufgesetzt. Mit dem Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Effizienz und der Ergebnisverbesserung wurde eine Organisation entlang von optimierten End-to-End-Prozessen definiert und umgesetzt.

Mit ihren Abteilungen „Asset Strategie & Regulierungsmanagement“, „Netzwirtschaft“, „Steuerung“ sowie der Gruppe „Marktraumumstellung“ übt die RNG mit ihrer Geschäftsführung die fachlich eigenständige Entscheidungshoheit über den Netzbetrieb aus. Tätigkeiten des Netzbetriebs, die operativ nicht selbst von der RNG wahrgenommen werden, werden durch diese fachlich gesteuert und überwacht. Zur Erhöhung der Transparenz und der Steuerbarkeit wurde ein kennzahlenbasiertes Steuerungsmodell aufgebaut, welches ausgehend von der Unternehmensstrategie eine Ableitung von Zielen und deren konsequente Nachverfolgung ermöglicht.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeiten als Netzbetreiber beschäftigte die RNG im Berichtsjahr 138 Mitarbeiter. Es handelt sich hierbei ausnahmslos um hoch motivierte und erfahrene Experten, die gezielt für die einzelnen Aufgabenfelder des Netzbetriebs rekrutiert und adäquat weiter qualifiziert werden. Die Mitarbeiter stehen jeweils in einem Arbeitsverhältnis mit der RNG und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Unternehmen aus. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen führen zudem weitere Personen vertraglich vereinbarte operative Tätigkeiten des Netzbetriebs, z. B. im Bereich der Abrechnung, der Betriebsführung oder der Marktraumumstellung, im Auftrag der RNG durch. Hierbei ist die fachliche technisch/wirtschaftliche Steuerung durch RNG sowohl in den Fällen des § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG als auch im Rahmen der sonstigen Dienstleistungsverhältnisse durch entsprechende explizite vertragliche Gestaltung und ihre Überwachung gewährleistet. Mit ihrer Personalausstattung und der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Verträge verfügt RNG namentlich auch im Bereich der sog. „diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben“ über die von der Regulierungsbehörde geforderten Ressourcen, um die diesbezüglichen Entscheidungen unabhängig und verantwortlich zu treffen.

Die RheinEnergie beabsichtigt im Laufe des Kalenderjahres 2025 ihre Tochtergesellschaft RNG als sog. „große Netzgesellschaft“ auszuprägen, indem sie – mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2025 – den Teilbetrieb „Strom-/Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“ im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die RNG überträgt. Im Zuge der Ausgliederung soll das Eigentum an den bislang an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetzen in Köln sowie weiteren technischen Einrichtungen übertragen werden. Der arbeitsrechtliche Übergang des bisher bei der RheinEnergie beschäftigten und mit technischen Netzdienstleistungen sowie der Abrechnung für die RNG betrauten Personals erfolgte bereits zum 1. Januar 2025.

An dem auf Grundlage des bisherigen Pacht- und Dienstleistungsmodells erfolgenden Netzbetrieb der RNG ändert dies hinsichtlich der außerhalb von Köln belegenen Energieversorgungsnetzen nichts.

Die RNG firmiert seit dem 1. Januar 2025 nicht mehr als Rheinische NETZGesellschaft mbH, sondern als RheinNetz GmbH, kurz weiterhin RNG. Weiteres hierzu wird auf Seite 16 dargestellt.

Teil B

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind Bestandteil des Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmen. Nachfolgend stellen die Unternehmen dar, wie diese Maßnahmen im Berichtszeitraum vermittelt, umgesetzt, überwacht und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind. Dargestellt werden dabei die abgeschlossenen, die in der konkreten Umsetzung befindlichen sowie die geplanten Maßnahmen der Unternehmen.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm ist mit Beschluss der jeweiligen Unternehmensleitung in Kraft gesetzt und als allgemein gültige und verbindliche Regelung in die entsprechenden Regelwerke der jeweiligen Unternehmen aufgenommen worden. Das Gleichbehandlungsprogramm der Unternehmen wurde zuletzt im Jahr 2016 aktualisiert und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Es kann von den Mitarbeitern der Unternehmen u. a. über das Intranet im Organisationshandbuch aufgerufen werden. Dem aus den zum 1. September 2023 bereits erfolgten Organisations- und Geschäftsprozessanpassungen sowie den im Kalenderjahr 2025 noch anstehenden Ausgliederungsmaßnahmen resultierenden Aktualisierungsbedarf wird im kommenden Berichtsjahr mit einer Neufassung des Gleichbehandlungsprogramms Rechnung getragen.

Die Unternehmen machen ihren Mitarbeitern Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt. Alle Mitarbeiter haben eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen abgegeben. Neu eingestellte Mitarbeiter werden – ungeachtet des unmittelbaren Einsatzes bei ihrem Dienstantritt – entsprechend eingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtungserklärungen werden zu den Personalakten genommen.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Zum 1. Januar 2011 wurde Frau Isabella Dornhausen-Seemann, RheinEnergie AG, Bereich Recht, durch Beschluss des Vorstands der RheinEnergie und der Geschäftsführungen der BELKAW, SWL und RNG mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten betraut. Seit dem 1. Januar 2016 nimmt sie diese Funktion auch für SWLo wahr.

Die Kontaktadresse der Gleichbehandlungsbeauftragten lautet:

Frau Isabella Dornhausen-Seemann
RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln
Telefon 0221 178-3894
Telefax 0221 178-83894
E-Mail i.dornhausen-seemann@rheinenergie.com

Als zentrale Ansprechpartnerin der Geschäftsleitungen der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter für entflechtungsrelevante Fragestellungen ist die Gleichbehandlungsbeauftragte namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit in den Unternehmen bekannt. Durch einen expliziten Hinweis auf dem Formular der zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen sind die Mitarbeiter ausdrücklich über ihre Beratungs- und Informationsfunktion bezüglich entflechtungsrechtlicher Sachverhalte informiert. Gleiches gilt hinsichtlich der uneingeschränkten Möglichkeit der Mitarbeiter, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren, so dass sie bei jeglichen Sachverhalten mit entflechtungsrechtlichem Bezug jederzeit unmittelbar beratend hinzugezogen werden kann.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei entflechtungsrelevanten Fragestellungen grundsätzlich eingebunden, sie berät bei der Implementierung und Klärung von entflechtungsrelevanten Prozessen und wirkt bei den jeweiligen Entscheidungen, insbesondere mit Berührungspunkten zur informatorischen Entflechtung, mit.

Alle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten kontinuierlich verfolgt und in den Unternehmen, unter

anderem über direkte Ansprache der maßgeblichen Bereiche, in Veranstaltungen oder durch Fachbeiträge im Intranet, kommuniziert.

Sowohl die Geschäftsleitungen als auch die Mitarbeiter der Unternehmen haben im Berichtszeitraum das Beratungsangebot der Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch genommen. Unverändert bildet die Entflechtungsberatung einen wesentlichen Bestandteil des Gleichbehandlungsmanagements. Die im Rahmen der Entflechtungsberatung erzielten Ergebnisse fließen wie zuletzt im Berichtsjahr in die stetige Optimierung der Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb ein.

Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7a Abs. 5 S. 4 und 5 EnWG. Insbesondere ist die Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die RNG und die übrigen Unternehmen verfügen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein im Gleichbehandlungsprogramm fixiertes direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen der Unternehmen und nimmt dieses regelmäßig zu Informations- und Beratungszwecken wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben von den Unternehmensleitungen uneingeschränkt unterstützt. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm und für stichprobenartige Kontrollen hat die Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen der Unternehmen. Sie kann hierbei Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und Mitarbeiter befragen. Das von den Unternehmen etablierte Gleichbehandlungsmanagement steuert die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben und überwacht kontinuierlich deren Einhaltung.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nahm im Berichtsjahr unverändert an den zwischen RNG und RheinEnergie zu übergeordneten Regulierungsfragen – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – stattfindenden Informationsformaten teil.

Im Übrigen erfolgt die Kommunikation, insbesondere mit den jeweiligen Unternehmensleitungen, grundsätzlich bedarfsorientiert. Zusätzlich hat die Geschäftsführung der RNG einen direkten Ansprechpartner für die Gleichbehandlungsbeauftragte etabliert, der sie direkt vor Ort bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierzu stehen die Gleichbehandlungsbeauftragte und der Ansprechpartner der RNG bedarfsgerecht im

Austausch. Ebenfalls bedarfsorientiert findet weiterhin ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Gleichbehandlungsbeauftragten der Verpächter statt. Hierbei werden vor allem aktuelle gesetzliche und regulatorische Entwicklungen des Entflechtungsrechts und mögliche Lösungsansätze der Unternehmen diskutiert. Als Mitglied diverser Verbandsgremien wirkt die Gleichbehandlungsbeauftragte schließlich auch aktiv an der Diskussion und Erarbeitung grundlegender entflechtungsrechtlicher Branchenpositionen mit und pflegt diesbezüglichen einen kollegialen Fachaustausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen. Konkret war die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtsjahr an der Erstellung der vom BDEW veröffentlichten Anwendungshilfe „Entflechtungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes“ beteiligt.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Die RNG steht unter eigenständiger Leitung. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, das Netzgeschäft unabhängig gemäß den Bestimmungen des EnWG zu führen. Sie ist insbesondere frei von Weisungen der Gesellschafterin hinsichtlich des laufenden Betriebs der Energieversorgungsnetze und hinsichtlich einzelner Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese einzelnen Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplanes halten. Eine diesbezügliche Regelung ist im Gesellschaftsvertrag der RNG niedergelegt.

Das Leitungspersonal der RNG übt grundsätzlich keine Doppelfunktionen aus. Eine vorübergehende Ausnahme betraf im Berichtsjahr die technische Geschäftsführung der RNG im Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Dezember 2024. In diesem Zeitraum oblag Herrn Jan Patrick Linossier auch die Funktion des Bereichsleiters im Technischen Netzservice der RheinEnergie, dessen Personal zum 1. Januar 2025 im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB auf die RNG übergeleitet worden ist. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung und des Leitungspersonals der RNG gewährleisten die nach dem Energiewirtschaftsgesetz geforderte Unabhängigkeit.

Die im Rahmen der Rentabilitätskontrolle an die Gesellschafterin und den Aufsichtsrat erfolgende Berichterstattung findet unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 6a EnWG statt.

Zur Sicherstellung der Vorgaben zur Verwendung von Informationen wurde eine vollständige Systemtrennung bei der IT-Unterstützung der Unternehmen durchgeführt. Die hierdurch entstandene Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen wird insbesondere infolge neuer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen einer kontinuierlichen Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassungen unterzogen.

RNG verfügt mithin über die in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Ausstattung, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse im Sinne des § 7a Abs. 4 S. 1 EnWG effektiv ausüben zu können.

III. Schulungskonzept

Die Unternehmen haben gemeinsam Leitlinien zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts formuliert und vermitteln diese den Mitarbeitern durch gezielte Informationsmaßnahmen und Schulungen.

Bei aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen werden in den relevanten Bereichen der Unternehmen entsprechende Nachschulungen durchgeführt bzw. regelmäßig ergänzende schriftliche Informationen – etwa mittels spezieller abteilungsbezogener Wissens- und Informationsmanagementsysteme – nachgereicht. Dies gilt in besonderer Weise für das als Shared Service Bereich mit getrennten Einheiten agierende Servicecenter. Neue Mitarbeiter werden entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen geschult und erhalten neben anderen Regelwerken auch eine Informationsbroschüre über die gesetzlichen Verpflichtungen der Entflechtung. Die Informationsbroschüre beinhaltet einen Überblick über die Bedeutung der Entflechtung und mögliche Umsetzungsmaßnahmen. Ein besonderer Schwerpunkt der Schulungen liegt in der Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich der Beschaffung und Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen bzw. der Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen.

Vor diesem Hintergrund veröffentlichte die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtsjahr unter dem Titel „Was „Entflechtung“ für den Arbeitsalltag im Netzbetrieb bedeutet“ einen Beitrag im Intranet, um erneut weitreichend über die Regelungen und Anwendungsbereiche der Entflechtungsvorgaben zu informieren.

Auch im Berichtsjahr waren die entflechtungsrechtlichen Grundlagen und weiterführende Aspekte der Entflechtungsanforderungen Gegenstand der als „Überblick über gesetzliche und politische Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft“ konzipierten Veranstaltungsreihe, die am 21. November 2024 unter aktiver Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten wiederholt zur Information der Führungs- und Fachkräfte der Unternehmen angeboten wurde.

Im Zuge der bereits erfolgten und mit der Ausgliederung noch abzuschließenden Organisations- und Geschäftsprozessanpassungen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte im kommenden Berichtszeitraum weitere Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu entflechtungsrechtlichen Sachverhalten durchführen.

IV. Überwachungskonzept

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Hierzu wurden im Berichtsjahr insbesondere folgende Maßnahmen und Prüfungen durchgeführt:

1. Vorbereitung des Betriebsübergangs und der Umfirmierung der RNG

Der Berichtszeitraum 2024 war maßgeblich geprägt durch umfängliche Umstrukturierungsbestrebungen der RNG, die die Strukturen ihrer Geschäftstätigkeit neu ausgerichtet hat. Um den kontinuierlich steigenden Anforderungen an die Verteilernetze mit einer weiterhin hohen Versorgungssicherheit gerecht zu werden, hat die RNG im Zuge eines aufwändigen Projekts ihre Strukturen und Prozesse an die künftigen Herausforderungen angepasst und agiert nach teilweiser Beendigung des bisherigen Dienstleistungsmodells ab dem 1. Januar 2025 personell neu aufgestellt als RheinNetz GmbH. Zum 1. Januar 2025 wechselten die Arbeitsverhältnisse der im Rahmen des bisherigen Dienstleistungsmodells sog. „sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs“ für die RNG erbringenden Mitarbeitenden der RheinEnergie im Rahmen eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB zur RNG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtszeitraum intensiv in das die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen begleitende Projekt eingebunden. Hierbei wirkte sie an der entflechtungskonformen Ausgestaltung und Umsetzung der neuen Strukturen und Prozesse mit.

2. Marktraumumstellung

Das zur Einführung der neuen hochkalorischen Gasqualität H im Jahr 2020 aufgesetzte Projekt ErdgasUmstellung erfüllt die Anforderungen der von der Umstellung betroffenen Kunden, der beteiligten Marktpartner und Kommunen. Der überwiegende Teil des Gasnetzes der RNG wird bereits mit der neuen Erdgasqualität H betrieben. Die vorbereitenden Arbeiten (z. B. Erhebung der Anlagendaten) zur Umstellung der übrigen Gebiete sind bereits in der Umsetzung. Die vollständige Umstellung wird voraussichtlich im Jahr 2028 erreicht.

Seit Beginn des Projekts ErdgasUmstellung wurden bereits bei rund 250.000 Kunden störungsfrei Gasgeräte angepasst. Um einen reibungslosen Ablauf zur Umstellung der Erdgasqualität beim Kunden zu gewährleisten, wurden mehr als 650.000 Vororttermine durchgeführt. Dabei wurden Erdgasgeräte unterschiedlicher Art erfasst. Für all diese Geräte mussten die notwendigen Materialien zur technischen Anpassung kommissioniert werden. Die Kommissionierung ist neben der einwandfreien und rechtzeitigen Disponierung von Aufträgen ein essenzieller Vorgang in den logistischen Prozessen der ErdgasUmstellung, der sowohl personell als auch organisatorisch und infrastrukturell optimiert sein muss. So werden Fehlerquellen, deren Ursachen in Unachtsamkeit, mangelnder Flexibilität, technischen Störungen oder Zeitdruck liegen, verhindert. Bis zum Ende des Projekts werden ca. 130.000 weitere Kunden auf H-Gas umgestellt.

Um die hohe Professionalität auch bei der Gleichbehandlung zu erhalten, war die Gleichbehandlungsbeauftragte von Beginn an in die vielfältigen Fragestellungen der Marktraumumstellung eingebunden. Einen Beratungsschwerpunkt bildeten hierbei Fragen rund die Kommunikation mit Gewerbe- und Industriekunden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sowohl bei konkreten Anfragen als auch in Hinblick auf die Anforderungen an eine entflechtungskonforme Kommunikation mit den verschiedenen Marktpartnern und Beteiligten beraten. Damit ist sichergestellt, dass alle beteiligten Mitarbeiter der RNG als auch die eingesetzten Dienstleister mit der entflechtungsrechtlichen Relevanz ihrer Aufgabe vertraut sind. Diesen Prozess wird die Gleichbehandlungsbeauftragte bis zum Abschluss des Projekts (voraussichtlich 2028) begleiten und somit das Bewusstsein in Bezug Entflechtung auf einem hohen Niveau halten.

3. Projekt „Wärmestrategie Köln“

Als örtlicher Verteilernetzbetreiber trägt die RNG Verantwortung für den Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Strom- und Gasnetzes in Köln und in der Region. Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf das ab dem 1. Januar 2024 geltende Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze hat RNG bereits Mitte 2023 das Projekt „Wärmestrategie Köln“ aufgesetzt und planmäßig im September 2024 abgeschlossen.

Im Ergebnis wurde eine aktuelle Wärmebestands- und Potentialanalyse aufgestellt sowie die künftigen Wärmebedarfe für Köln prognostiziert. Mithilfe einer umfangreichen Simulation des Kundenverhaltens wurden hierbei mehrere Wärmeszenarien entwickelt. Die Ergebnisse fließen in die lang- und mittelfristigen Netzstrategien der RNG ein und werden auch für die kommunale Wärmeplanung in Köln genutzt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war zur Sicherstellung der entflechtungsrechtlichen Anforderungen in das Projekt eingebunden. Im Zuge der Verpflichtungen der RNG im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung gewährleistet die Gleichbehandlungsbeauftragte zudem auch außerhalb des Projektes weiterhin ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Zurverfügungstellung der erforderlichen Grundlagendaten an die im Netzgebiet der RNG belegenen Kommunen.

4. Umsetzung Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Wie bereits bekannt gemacht, hat die RNG nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber für Messstellen übernommen, für die nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 und § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wurde. Die Anzeige der Übernahme der Grundzuständigkeit gegenüber der Bundesnetzagentur ist am 9. Juni 2017 erfolgt.

Nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 31. Januar 2020 mittels der Markterklärung festgestellt hat, dass drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten und somit die technischen Möglichkeiten zum Einbau dieser bei Letztverbrauchern in der Niederspannung (außer bei RLM-Kunden und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG) gegeben sind, hat die RNG mit dem Rollout der intelligenten Messsysteme der zugelassenen Hersteller begonnen.

Nachdem in den Berichtsjahren 2019 bis 2023 bereits ca. 21.300 intelligente Messsysteme verbaut worden sind, konnte im Berichtsjahr 2024 mit rund 13.650 montierten Messsystemen ein neuer Montagerekord aufgestellt werden. Mit Ablauf des Berichtsjahres sind im Netzgebiet der RNG mithin ca. 35.750 intelligente Messsysteme operativ im Betrieb.

Darüber hinaus hat die RNG auch in 2024 den Rollout der modernen Messeinrichtungen weiter vorangetrieben. Hierbei wurden ca. 93.350 entsprechende Geräte verbaut, so dass die RNG nun insgesamt über 740.000 moderne Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet ausgebracht hat. Dies entspricht ca. 58% der im Netz der RNG insgesamt zu verbauenden modernen Messeinrichtungen.

5. Wasserstoff-Kernnetz

Die RNG hat im Rahmen der Vorab-Konsultation der BNetzA Anfang 2024 eine neu zu errichtende Leitung für das Wasserstoff-Kernnetz (H2-Kernnetz) gemeldet. Mit der Genehmigung des Antrages der Fernleitungsnetzbetreiber zum H2-Kernnetz am 22. Oktober 2024 durch die BNetzA wurde die von der RNG gemeldete Leitung genehmigt. Die RNG wird diese Leitung in ihrer zukünftigen Funktion als Wasserstoffkernnetzbetreiber (WKNB) betreiben. Die zu errichtende Wasserstoffleitung dient insbesondere der Versorgung der Kraftwerksstandorte in Köln-Merkenich und Köln-Niehl mit Wasserstoff. Ein Anschluss weiterer potenzieller Kunden ist nicht ausgeschlossen. Die Leitung hat eine Länge von ca. 1,8 km und führt vom Ende der geplanten H2-Kernnetzleitung der Thyssengas bis zum Kraftwerksstandort Merkenich.

Mit den detaillierten Planungen (Machbarkeitsstudie, Streckenverlauf etc.) für die Leitung wird die RNG voraussichtlich 2026 beginnen. Eine Inbetriebnahme der Leitung ist spätestens 2032 vorgesehen. Der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Thyssengas GmbH als vorgelagertem Netzbetreiber.

6. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG

Die RNG gewährleistet in ihrem Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

Seit der zum 1. Januar 2025 erfolgten Umfirmierung verwendet die RNG die Firma RheinNetz GmbH. Das nachfolgend dargestellte neue Logo beinhaltet den festen Zusatz: "Ein Unternehmen der RheinEnergie":



Durch Firma und Logogestaltung mit Endorsement wird die Rollenverteilung innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens klar beschrieben, wodurch für alle Marktteilnehmer deutlich ersichtlich wird, dass es sich um unterschiedliche und eigenständig agierende Unternehmen handelt. Auf diese Weise kommt die RNG der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 6 EnWG nach, in ihrem Kommunikationsverhalten eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens auszuschließen. Die gesetzlich geforderte Abgrenzung der RNG von den Vertriebsaktivitäten der übrigen Unternehmen erfolgt unverändert im Wege der in den vergangenen Berichten eingehend dargestellten Maßnahmen.

7. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Neben der entflechtungsrechtlichen Beratung zum operativen Start der als RheinNetz GmbH neu aufgestellten RNG zum 1. Januar 2025 stellte die präventive Beratung bei der Verwendung und Weitergabe von Informationen im Sinne des § 6a EnWG sowie zu allgemeinen und besonderen Fragestellungen zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen, zum Netzanschluss und -zugang sowie zur Auslegung der jeweiligen Verträge der RNG einen wesentlichen Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum dar. Besonders hervorzuheben ist hierbei insbesondere die Beratung der Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Fortentwicklung des Netzanschlussportals der RNG, welches im Berichtszeitraum um neue Funktionalitäten – wie etwa Änderung eines bestehenden Anschlusses – für mehr Service und Transparenz für die Netzkunden erweitert worden ist.

Wie schon bisher konnte anlässlich der Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Vorgaben der informatorischen Entflechtung, des Kommunikationsverhaltens sowie der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs grundsätzlich stets eine hohe Sensibilität sowie ein sehr guter Kenntnisstand der Mitarbeiter und der eingesetzten Dienstleister festgestellt werden. Durch rechtzeitige Einbeziehung der Gleichbehandlungsbeauftragten

konnte im Ergebnis stets ein rechtskonformer Umgang mit entflechtungsrechtlich relevanten Sachverhalten gewährleistet werden.

8. Ergebnisse der Kontrollen/Sanktionen

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms auch im vorliegenden Berichtszeitraum keine Verstöße festgestellt. Somit wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen auch im Berichtsjahr keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen. Im Ergebnis kann somit unverändert festgestellt werden, dass insbesondere die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein hochgradiges Bewusstsein für die Vorgaben und Anforderungen der Entflechtung aufweisen, worin eine maßgebliche Grundlage für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und die Verhinderung von Verstößen zu sehen ist. Auf diese Weise wird die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gemäß den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG umfassend sichergestellt.

9. Ausblick / Tätigkeiten im kommenden Berichtsjahr

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird im kommenden Berichtsjahr sowohl den Unternehmensleitungen als auch den Mitarbeitern bei entflechtungsrechtlichen Fragestellungen beratend zur Seite stehen, um die neuen Geschäftsprozesse und Abläufe nach dem teilweisen Wegfall des Dienstleistungsmodells im Arbeitsalltag der RNG zu optimieren. Auch wird sie weiterhin intensiv die im Verlauf des kommenden Berichtsjahres geplante Ausgliederung und den damit für Köln einhergehenden Wegfall des bisherigen Pachtmodells begleiten. Daraus resultierend ist eine Neufassung des Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmen vorgesehen. Wie in den Vorjahren wird die Gleichbehandlungsbeauftragte weiterhin auch die gesetzgeberischen Aktivitäten auf europäischer und nationaler Ebene beobachten und auf dieser Grundlage auch im kommenden Berichtsjahr identifizieren, ob daraus Anpassungsbedarf für die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben für den Netz- und Messstellenbetrieb resultiert.

Köln, den 24. März 2025

gez. Isabella Dornhausen-Seemann

Gleichbehandlungsbeauftragte